

# STUDIENORDNUNG

## für das Assessmentjahr der Universität St. Gallen

vom 20. Februar 2012 (Stand am 15. Juni 2015)

Der Senat der Universität St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts  
vom 25. Oktober 2010<sup>1</sup>

als Studienordnung [StO Aj 13]<sup>2</sup>:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt für das zweisemestrige Assessmentjahr der Universität St. Gallen:

Geltungsbereich

- a) den Studienplan;
- b) die Durchführung der Prüfungen;
- c) das Coaching-Programm;
- d) die Startwoche.

<sup>2</sup>Der Studienplan ist für die beiden Tracks grundsätzlich identisch.

### II. Studienplan

Art. 2. <sup>1</sup>Das Studium des Assessmentjahres gliedert sich in das Fachstudium und das Kontextstudium.

Gliederung des Studiums

<sup>2</sup>Das Fachstudium gliedert sich in das Kontakt- und das Selbststudium.

Art. 3. <sup>1</sup>Das Kontaktstudium umfasst folgende Fächer:

Kontaktstudium

1. Betriebswirtschaftslehre;
2. Volkswirtschaftslehre;
3. Rechtswissenschaft I;
4. Mathematik oder Rechtswissenschaft II.

Art. 4. <sup>1</sup>Das Selbststudium umfasst folgende Fächer:

Selbststudium

1. Betriebswirtschaftslehre;
2. Volkswirtschaftslehre;
3. Rechtswissenschaft I.

---

<sup>1</sup> sGS 217.15; US.

<sup>2</sup> Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieser Studienordnung rechtlich bindend.

- Art. 5. <sup>1</sup>Das Kontextstudium umfasst folgende Kompetenzbereiche:
- a) Handlungskompetenz mit den Fächern:
    - 1. Einführung in das wissenschaftliche Schreiben;
    - 2. Integrationsprojekt.
  - b) Reflexionskompetenz mit den Fächern:
    - 1. Geschichte oder Philosophie;
    - 2. Psychologie oder Soziologie.
  - c) Kulturelle Kompetenz
- <sup>2</sup>In den Fächern der Reflexionskompetenz können Auswahlthemen angeboten werden.

- Art. 6. <sup>1</sup>Als Fremdsprachen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. c PO Assessmentjahr werden angeboten:
- a) Deutsch;
  - b) Englisch;
  - c) Französisch;
  - d) Italienisch;
  - e) Spanisch;
  - f) Portugiesisch
  - g) Chinesisch;
  - h) Japanisch;
  - i) Russisch.

- Art. 7. <sup>1</sup>Der Senat erlässt den Studienplan.
- <sup>2</sup>Die einzelnen Lehrveranstaltungen, ECTS-Credits und Semesterwochenstunden, die Prüfungsform sowie der Prüfungszeitpunkt werden im Studienplan aufgelistet. Er ist integrierender Bestandteil dieser Ordnung.

### III. Durchführung der Gesamtprüfung

- Art. 8. <sup>1</sup>Die Gesamtprüfung wird in Prüfungsteile gegliedert.
- <sup>2</sup>Ein Prüfungsteil ist die Leistungseinheit, die von den Prüfenden mit einer Note bewertet wird.
- <sup>3</sup>Der einzelne Prüfungsteil wird mit Credits gewichtet.

- Art. 9. <sup>1</sup>Prüfungsteile des Fachstudiums sind:
- a) Buchhaltung;
  - b) Betriebswirtschaftslehre A (BWL A);
  - c) Betriebswirtschaftslehre B (BWL B);
  - d) Volkswirtschaftslehre A (VWL A);
  - e) Volkswirtschaftslehre B (VWL B);
  - f) Rechtswissenschaft I A (RW I A);
  - g) Rechtswissenschaft I B (RW I B);
  - h) Mathematik A oder Rechtswissenschaft II A (RW II A)<sup>3</sup>;
  - i) Mathematik B oder Rechtswissenschaft II B (RW II B)<sup>4</sup>;
  - j) wissenschaftliche Hausarbeit in einem der Fächer gemäss Art. 3 Ziff. 1 – 3.

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss des Senats vom 21.10.2013; in Kraft ex tunc per 1.8.2013.

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss des Senats vom 21.10.2013; in Kraft ex tunc per 1.8.2013.

<p>Art. 10. <sup>1</sup>Prüfungsteile des Kontextstudiums sind:</p> <p>a) Handlungskompetenz: Einführung in das wissenschaftliche Schreiben;</p> <p>b) Handlungskompetenz: Integrationsprojekt;</p> <p>c) Reflexionskompetenz A;</p> <p>d) Reflexionskompetenz B;</p> <p>e) Kulturelle Kompetenz: Fremdsprache<sup>5</sup>.</p>	<p>c) Kontextstudium</p>
<p>Art. 11. <sup>1</sup>Für Prüfungen, die nach Art. 38 der Prüfungsordnung an einem ausserordentlichen Termin abgelegt werden, darf die Prüfungsform geändert werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen für die Wahl der ersatzweise anzubietenden Prüfungsformen.</p>	<p>Änderung der Prüfungsform</p>
<p>Art. 12. <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen der Prüfungsteile gemäss Art. 9 lit. a – g dauern je drei Stunden und die Prüfungen gemäss Art. 9 lit. h und i sowie Art. 10 lit. e je zwei Stunden.</p> <p><sup>2</sup>Der Senatsausschuss erlässt für fremdsprachige Studierende Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Prüfungsdauer a) Schriftliche Prüfungen</p>
<p>Art. 13. <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen dauern je zu prüfende Person 20 Minuten; in der Fremdsprache 15 Minuten.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden entweder in Gruppen von drei bis fünf Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt. Einzelprüfungen müssen von einer sachkundigen Person protokolliert werden.</p> <p><sup>3</sup>In der mündlichen Prüfung der Fremdsprache ist eine Interaktion zwischen zwei Studierenden möglich.</p> <p><sup>4</sup>Die mündlichen Prüfungen nach Art. 10 lit. b können auch als Präsentationen mit anschliessender Diskussion von insgesamt 30 Minuten Dauer durchgeführt werden.</p>	<p>b) Mündliche Prüfungen</p>
<p>Art. 14. <sup>1</sup> Für die übrigen Prüfungen erlässt der Senatsausschuss Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>c) Übrige Prüfungen</p>
<p>Art. 15. <sup>1</sup>Der Studiensekretär erlässt Richtlinien für die elektronische Semestereinschreibung, Einteilung der Studierenden auf die Kurse und Prüfungsan- resp. abmeldung.</p>	<p>Bidding und Prüfungsanmeldung</p>
<p>Art. 16. <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen ist zuständig:</p> <p>a) der Studiensekretär für die Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit (zentraler Prüfungstermin);</p> <p>b) die für die Veranstaltung verantwortlichen Dozierenden für die Prüfungen in der Vorlesungszeit (dezentraler Prüfungstermin).</p> <p><sup>2</sup>Der Studiensekretär erlässt Richtlinien für die Durchführung von dezentralen Prüfungen und überprüft deren Einhaltung.</p>	<p>Organisation und Durchführung der Prüfung</p>
<p>Art. 17. <sup>1</sup>Der Studienplan bezeichnet den Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung.</p>	<p>Zeitpunkt der Durchführung</p>

<sup>5</sup> Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 15. Juni 2015; in Kraft per 1. August 2016.

Art. 18. <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zum Studium legen die Studierenden des deutschsprachigen Tracks fest, ob sie in der Bachelor-Ausbildung einen der wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkte (Major Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Beziehungen und Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften) oder den juristischen Studienschwerpunkt (Major Rechtswissenschaft) belegen wollen.

Wahl der Vertiefung

<sup>2</sup>Die Studierenden des englischen Tracks werden bei Anmeldung in die wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung eingeschrieben.

<sup>3</sup>Ein Wechsel der Vertiefung ist während des laufenden Assessmentjahres nicht möglich.

Art. 19. <sup>1</sup>Haben Studierende das Assessmentjahr bestanden, ohne die Prüfungsteile RW II A und B abgelegt zu haben, und wollen sie in der Bachelor-Ausbildung den Studienschwerpunkt (Major) Rechtswissenschaft belegen, müssen sie diese Prüfungsteile als Ergänzungsleistung nachholen.

Wechsel der Vertiefung  
a) Allgemein

<sup>2</sup>Haben Studierende das Assessmentjahr bestanden, ohne die Prüfungsteile Mathematik A und B abgelegt zu haben, und wollen sie in der Bachelor-Ausbildung einen der Studienschwerpunkte (Majors) Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Beziehungen oder Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften belegen, müssen sie diese Prüfungsteile als Ergänzungsleistung nachholen.

<sup>3</sup>Die Ergänzungsleistung muss innerhalb eines Jahres nachgeholt sein.

<sup>4</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 20. <sup>1</sup>Die Ergänzungsleistung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der beiden Prüfungsteile mindestens die Note 4.0 beträgt.

b) Bestehen der Ergänzungsleistung

<sup>2</sup>Für die beiden Prüfungsteile stehen je zwei Versuche zur Verfügung.

<sup>3</sup>Wer die Ergänzungsleistung RW II nicht besteht, kann zum Studienschwerpunkt (Major) Rechtswissenschaft nicht mehr zugelassen werden.

<sup>4</sup>Wer die Ergänzungsleistung Mathematik für eine Zulassung zu den Studienschwerpunkten (Majors) Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Beziehungen oder Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften nicht besteht, kann zum betreffenden Studienschwerpunkt definitiv nicht mehr zugelassen werden. Eine Zulassung zu einem weiteren Studienschwerpunkt ist nicht mehr möglich.

Art. 21. <sup>1</sup>Wer aufgrund der bisher abgelegten Prüfungsteile die Bedingungen für das Bestehen der Gesamtprüfung nicht mehr erfüllen kann, darf die folgenden Prüfungsteile nicht mehr ablegen.

Ausschluss infolge Misserfolgs

<sup>2</sup>Wer das Assessmentjahr nicht im ersten Versuch bestanden hat, kann dieses frühestens im folgenden Studienjahr einmal wiederholen.

#### **IV. Coaching-Programm**

Art. 22. <sup>1</sup>Es wird ein Coaching-Programm angeboten, um in geeigneter Form den teilnehmenden Studierenden Aufschlüsse über ihre

Grundsatz

überfachlichen Kompetenzen wie soziale Kompetenzen, Leadership, Fähigkeit zur Eigenverantwortung und Fähigkeit zur Selbstreflexion zu geben sowie diese zu fördern.

Art. 23. <sup>1</sup>Die Teilnahme ist für die Studierenden freiwillig und erfolgt auf Antrag. Teilnahme

Art. 24. <sup>1</sup>Die für das Coaching-Programm verantwortliche Stelle regelt das Bewerbungsverfahren und teilt die verfügbaren Plätze zu. Zulassung

<sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf einen Coaching-Platz oder einen bestimmten Coach.

<sup>3</sup>Gegen die Zulassung und Zuteilung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

<sup>4</sup>Die Universität St. Gallen kann ohne weitere Begründung Anmeldungen zum Coaching-Programm ablehnen oder TeilnehmerInnen zu einem späteren Zeitpunkt vom Mentoring-Programm ausschliessen.

Art. 25. <sup>1</sup>Bei vollständiger Ablegung des Coaching-Programms wird ein Zertifikat ausgestellt. Zertifikat

Art. 26. <sup>1</sup>Die Ausgestaltung des Coachings ist den Coaches und Coachees überlassen. Inhalt

<sup>2</sup>Die Universität kann für den Inhalt und Folgen des Coachings nicht haftbar gemacht werden.

<sup>3</sup>Die Coaches und Coachees verpflichten sich:

a) Sämtliche Aktivitäten ohne geldwerte Gegenleistungen zu erbringen.

b) Keine Themen in die Coaching-Beziehung einzubringen, welche die andere Person diskriminieren oder verletzen könnten.

Art. 27. <sup>1</sup>Der Senatsausschuss kann Bestimmungen über die Durchführung des Coaching-Programms erlassen. Ausführungsbestimmungen

## V. Startwoche

Art. 28. <sup>1</sup>Vor dem ersten Semester wird eine für die Studierenden obligatorische Startwoche durchgeführt, welche die Studierenden mit dem Studienbetrieb und den Einrichtungen der Universität vertraut macht. Zweck

Art. 29. <sup>1</sup>Die Startwoche findet in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Herbstsemesters statt. Zeitpunkt

Art. 30. <sup>1</sup>Die Gesamtleitung des Assessmentjahres trägt die Gesamtverantwortung für die Startwoche. Verantwortlichkeit

<sup>2</sup>Die Leitung der Startwoche ist für die Organisation und Durchführung der Startwoche verantwortlich.

Art. 31. <sup>1</sup>Die Startwoche wird zweisprachig (Deutsch und Englisch) durchgeführt. Trennung

## **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 32. <sup>1</sup>Diese Ordnung wird ab 1. August 2013 angewendet, die Ordnung vom 25. Juni 2001 (Stand am 23. Mai 2011) wird per 31. Juli 2013 aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Senates:

Der Rektor:  
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:  
lic. iur. Hildegard Kölliker

Q:\VERW\Rektorat\StudS\Lehre\Reformen\Kontextstudium\Erlasse\StO 12 Assessmentjahr\_Senat\_15.6.15.docx